

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 90

18. April 1984

Dipl.-Ing. Hans Matthies:

Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden

sowie ihr Wandel zu Kompagnien unter dem Absolutismus
unter besonderer Berücksichtigung der Grafschaft Mark
und der Lüdenscheider Schützengesellschaft

Vorwort

Schützengesellschaften, -vereine, -bruderschaften¹⁾ gehören zu den wenigen Institutionen gesellschaftlichen bzw. geselligen Lebens, die auf weitreichende Überlieferung zurückblicken können. Trotz wechselhafter Schicksale haben sich welche vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart erhalten²⁾. Und nach Verboten z. B. durch den Großen Kurfürsten und Napoleon haben Gründungen immer wieder an frühere Vorgängergilden angeknüpft oder glaubten es wenigstens. Auffallend ist das Neu- bzw. Wiedergründen vieler Schützenvereine nach den Befreiungskriegen, jetzt aber mit vaterländisch-sozialen Zielen. Günther Deitenbeck bettet die Neugründung auch des Lüdenscheider Schützenvereins in 1843 dieser Zeit ein.

Unberücksichtigt bleiben muß hier die Fülle ganz neuer Gründungen nach dem zweiten Weltkrieg, wodurch z. B. Menden auf schon 15 Schützenvereine gekommen ist³⁾ und im ganzen Märkischen Kreis heute schon 69 Vereine gezählt werden⁴⁾, wovon sich allerdings keine 10 über 450 Jahre alt fühlen. Den vielen Vereinen entsprechend ist auch das Schrifttum zahlreich. Die Bibliographie »Das Deutsche Schützenwesen« von Klersch aus 1967 zitiert 3057 Titel⁵⁾. Sie können heute auf 4000 geschätzt werden. Rechnet man weitere 4000 für Benelux und Nordfrankreich dazu, so dürften etwa 8000 Druckschriften über Schützenvereine existieren, Urkunden nicht mitgezählt. Allerdings handelt es sich fast nur um Monographien lokaler Vereine, bei denen – meist aus Anlaß eines Jubiläums – die vereinspatriotische Begeisterung das geschichtliche Bild zu verzerren droht. So haben sie leider in der gesamthistorischen Wissenschaft auch nur eine sehr bescheidene Rolle gespielt.

I. Die Erschwernisse ernsthafter Erforschung des Schützenwesens

Wer näher nach den Gründen sucht, warum die lokalen Monographien der Schützengesellschaften im Rahmen der ernsten gesamtgeschichtlichen Forschung so wenig Beachtung gefunden haben, findet vier Erschwernisse: 1. Die Autoren leiden unter zu vordergründigem Drang nach Tradition. 2. Sie vernachlässigen die großen Zusammenhänge. 3. Es besteht Mangel an Forschungsergebnissen. 4. Das Schützenschriftum ist zu weit gestreut.

1. Der Drang nach Tradition

Viele Schützenvereine wollen sich mit möglichst alter Tradition schmücken, obwohl eine Verbindung zu früheren Schützengilden nur selten und schwer beweisbar ist. Zu welchen Trugschlüssen dieser Wunsch schon geführt hat, das mögen sechs Beispiele aus der alten Grafschaft Mark zeigen, nämlich Hülscheid, Breckerfeld, Bergneustadt, Altena und Valbert – Meinerzhagen, ferner die südlich benachbar-

ten Rhode und Attendorf sowie nördlich die damals freie Reichsstadt Dortmund.

Der **Hülscheider Schützenverein** ist erst 1871 und nur als Krieger- und Wehrverein gegründet⁶⁾, nannte sich 1932 um in Wehr- und Schützenverein⁷⁾, feierte aber schon 1965 die 330-jährige Wiederkehr erster Erwähnung mit dem Motto »Tradition seit 1635«⁸⁾. Man hatte inzwischen von Berichten des Steuerrezeptors Jakob Fischer gehört, wonach am 13. 3. 1635 kaiserliche marodierende Soldaten aus Hohenlimburg »etzliche Schützen, so in Kerspels Hülschedt Dienste auf der Wacht gewesen«, überfallen hatten⁹⁾. Die heute auf die Fahne gestickte Jahreszahl 1635 ignoriert nun, daß solche Schützen gar keine freien Gildemitglieder waren, sondern sog. »verordnete Amts- oder Kirchspielschützen«. Frommann schreibt: »Im Dreißigjährigen Kriege stellten alle Kirchspiele und das Amt bewaffnete Wachen (Schützen) auf, die Truppendurchzüge und Einfälle durch Trommelschlag oder Sturmgeläut ankündigten, damit die Menschen ihr Vieh und etwaige Habseeligkeiten in Verstecke bringen konnten«¹⁰⁾. »Schon 1615 war es notwendig, eine Abteilung Meinerzhagener Amtsschützen nach Altena zu

Gliederung

Vorwort

I. Erschwernisse ernsthafter Erforschung des Schützenwesens.

- 1) Der Drang nach Tradition.
- 2) Die Vernachlässigung größerer Zusammenhänge.
- 3) Der Mangel an schon vorhandenen Forschungsergebnissen.
- 4) Das zu weit gestreute Schützengesellschafts-Material.

II. Der Begriff Schütze im Spätmittelalter und sein Bedeutungswandel im Absolutismus.

- 5) Etymologische Bedeutung ist Schießen und nicht Beschützen.
- 6) Heeres- und Stadtschützen waren keine Gilde-Mitglieder.
- 7) Der Bedeutungswandel des Begriffs »Schütze« im brandenburgisch-preussischen Absolutismus im Sinne gemusterter Milizen und Kirchspielschützen unter Berücksichtigung der märkischen Orte, besonders Lüdenscheid.

III. Ursprung und Entstehungsursachen der Schützengilden.

- 8) Entstehung in Flandern und Ausbreitung mit der Hanse.
- 9) Das Aufkommen der Armbrust und das gleichzeitige Vordringen des Gildewesens in die Stadtverantwortung sind ursächlich.
- 10) Der Bruderkrieg im Grafengeschlecht als Anlaß für die Bildung märkischer Schützengilden um 1425, besonders in Lüdenscheid.

IV. Aufgaben der Schützengilden im Spätmittelalter.

- 11) Schießausbildung in Friedenszeiten.
- 12) Schützen in gefährlicher Zeit und im Kriege als Wachdienst, Stadtverteidiger, Heeresgefolge.

V. Die Obrigkeit und die Schützengilden.

- 13) Die Obrigkeit als Gründer, Aufsichtsbehörde, Gerichtsstand, Mitglied und Förderer.

VI. Kirchliche Bruderschaften als Keim aller Schützengilden.

- 14) Kritische Würdigung anderer Herkunftstheorien.
- 15) Die Bruderschaften des Kalands können als Herkunft märkischer Schützengilden gelten (= Bruderschaftstheorie).
- 16) Die Ordnung wegen der Lüdenscheider St.-Antonius-Schützen aus 1506 und die Frage, ob sie Gründungsurkunde sein darf.
- 17) Das Lüdenscheider Schützenkapital und sein Verbleib.

Schlußwort.

holen, um befürchtete Unruhen unter der Bürgerschaft zu unterdrücken¹¹⁾. Fischers Bericht aus dem Dreißigjährigen Kriege rechnet mehrfach ab über bezahlte Dienste der Kirchspielschützen, ihres »Fenrichs, Corporals und Trumenschlägers«, aber das nicht nur in Kerspels Hülschedt, sondern auch Lüdenschedt, Neuenhof, binnen Altena, ja sogar als Leichenbegleiter in Köln¹²⁾, so daß deren Status als »verordnete Miliz« eindeutig ist. In Hülscheid hat es also 1635 keinerlei Schützengilde gegeben. Dasselbe gilt von der Schützenmusterungsrolle vom 16. 3. 1676, die noch in Abschnitt 7 behandelt wird. So darf die Hülscheider Fahne nur die Jahreszahl 1871 gestickt zeigen.

Die **Breckerfelder Schützengesellschaft** gilt als frühest erwähnte Schützengilde der Mark nächst Dortmund 1378, Brilon und Nottuln 1383¹³⁾, sogar für ganz Westdeutschland. Im Brief des Grafen Dietrich zur Stadterhebung heißt es nämlich 1396 in § 15: »Ock so moegen sey schütten setten binnen eerer stadt, so duicke een das noit is«, bisher übersetzt mit: »Auch mögen sie (d. h. die Bürger) Schützen einsetzen innerhalb ihrer Stadt, so duicke es Not tut¹⁴⁾. Es ist egal, ob »so duicke« übersetzt wird von Maier mit »so oft« oder von Rahmede mit »so lange¹⁵⁾, weil beides die gräfliche Bestellung von Schützen nur von Fall zu Fall erlaubt »so dicke es Not tut«. Das aber schließt das dauernde Bestehen einer Breckerfelder Schützengilde schon für 1396 aus. – Auf neue Weise korrigiert nun Stievermann das frühe Jahr. Er erklärt den Ausdruck »schütten setten« schlicht als »Schoß setzen« d. h. als Steuererhebung, sobald es Not tut¹⁶⁾. 30 Jahre früher heißt es nämlich ähnlich im 2. Lüdenscheider Privileg des Grafen Engelbert III am 21. 1. 1364 in Ziff. 6¹⁷⁾: »Sy settent einen schoet to tymmeren to oere noet und to oere behu(e)ff oere statt«, übersetzt: »Sie d. h. die Bürger setzen einen Schoß d. h. eine Steuer für das Verzimmern d. h. das Befestigen bei Not und zum Behufe ihrer Stadt«. Damit entfällt das frühe Breckerfelder Schützengesellschaftsjahr 1396, und es muß bei 1450 bleiben, wo Breckerfeld tatsächlich eine Stadtrechnung über beträchtliche Ausgaben für Schützenkugeln, Weren sowie Vogelschießgelage besitzt. Diese beweist, daß schon 1450 eine freiwillige Schützengilde in der Grafschaft Mark eine gewohnte Erscheinung war¹⁸⁾. Zugleich wird mit dem Wegfall des Stadtgründungsjahres 1396 als gleichzeitiges Gründungsjahr einer Schützengilde die immer wieder behauptete These aufgeweicht, wonach eine Schützengilde stets zur Stadtgründung z. B. Plettenbergs gehört haben soll¹⁹⁾. Im übrigen ist die heutige Breckerfelder Schützengesellschaft eine Neugründung erst aus 1858²⁰⁾.

Eine **Bergneustädter Schützengilde** soll Drost Rütger von Neuhoff schon 1404 zur Abwehr einer Belagerung eingesetzt haben. Das behaupten die Neustädter Chronisten Büren, Branscheid und der Kiersper Deisting. Aber Staatsarchivrat Aders beweist 1951 in seiner Urkundensammlung Nr. 45, daß es damals gar keine Belagerung gegeben hat und erklärt die Schützengilde nur als »sagenhafte Ausschmückung und Irrtum des Chronisten von Steinen²¹⁾. Erst recht ist das noch frühere Schützenjahr 1353 im Kunstdenkmälerband des Rheinlandes falsch²²⁾. Nach Aders wird eine Neustädter Schützengesellschaft erst im 17. Jh. beurkundet, womit er die ersten Schützenstatuten überhaupt meint, nämlich die aus 1687²³⁾. Das beweist, wie falsch sich der Schützenverein Bergneustadt 1353 e. V. heute mit diesem Jahre schmückt. 1353 wurde nur die Vollendung der Stadtbefestigung beurkundet, aber keine Schützengilde.

Auch die **Altenaer Friedrich-Wilhelms-Schützengesellschaft** benutzte 1929 zur sog. 500-Jahrfeier ein falsches Gründungsjahr 1429. Sie muß sich mit 1585 als urkundlicher Ersterwähnung begnügen, und das ist ehrenhaft genug²⁴⁾. Warum immerhin die Altenaer Friedrich-Wilhelms-Gesellschaft ihre Existenz über die Jahrhunderte hinweg bis heute retten konnte, das wird uns noch als Sonderfall beschäftigen in Abschnitt 17.

Valbert und Meinerzhagen haben je einen Schützenverein mit Gründungsanspruch von

vor 1582. Abgesehen davon, daß es damals nur in Städten Schützenorganisationen gab und weder Valbert noch Meinerzhagen Städte waren, liegen deren wirkliche Schützenvereinsgründungen erst in 1843 bzw. 1834. Daß beide ihre Jubiläen dennoch auf 1582 fixieren, das liegt an einer Olper Gerichtsakte²⁵⁾, in der ein Olper Schießspiel des Jahres 1582 erwähnt wird. An ihm nahmen tatsächlich neben Schützengesellschaften der Städte Siegen, Attendaren, Drolshagen auch »fordt« solche der Kirchspiele Wenden, Meinertzhagen, Valberdt unnd Rode pp. teil. Da 1982 auch in dem heute zu Olpe gehörenden Stadtteil »Rhode« ein dickes Festbuch mit dem anmaßenden Titel »400 Jahre Schützen« erschienen ist²⁶⁾, das ebenfalls auf jenes Schießspiel von 1582 fixiert ist, obwohl der dortige Schützenverein St. Hubertus erst 1891 gegründet wurde und seit 1949 nur noch Heimatschutzverein heißt, deshalb soll die damalige politische Lage geschildert werden.

Unter Kaiser Rudolf II (1576-1612) hatte die Gegenreformation eingesetzt. Weil sogar der Kölner Kurfürst und Erzbischof Truchseß von Waldburg 1582 zum reformierten Bekenntnis übergetreten war, hatte ihn der Papst abgesetzt und zum Nachfolger den Prinzen Ernst von Bayern bestimmt. Der zwischen beiden 1583 ausgebrochene sog. Kölnische Krieg²⁷⁾ um das Erzstift, heißt auch »Truchseßsche Wirren«. Sie reichten bis Olpe und Attendorn. 1584 wurde der Truchseß von den spanischen Truppen seines Nachfolgers Ernst vertrieben, und der katholisch treue Kaspar von Fürstenberg konnte die heutige Burg Schnellenberg bei Attendorn 1594-1609 ausbauen²⁸⁾. Die am 28. 8. 1582 hier im Grenzland Olpe zwischen Köln und der Mark protestantisch gewordenen Städte und Kirchspiele werden ihr damaliges Schießspiel unter diesem religiös-politischen Aspekt gesehen haben, indem sie ihre neuen Schützenkontingente wegen der kurz bevorstehenden Konfessionskämpfe zusammenschweißen wollten. Der in der Olper Urkunde von 1582 genannte »Gnedigste Herr Erzbischoffen zu Cöln und Churfürsten« ist nämlich jener Truchseß von Waldburg, der in einem halben Jahr calvinistisch werden wird. Das übersieht der St.-Hubertus-Schützen-Heimatschutzverein von Rhode.

Es irritiert heute, daß sich die Schützenvereine sowohl aus dem protestantischen Valbert und Meinerzhagen auf dieselbe politisch-religiös indifferente Urkunde von 1582 berufen wie aus dem katholischen Stadtteil Rhode. Das kann nur damit erklärt werden, daß den Verfassern der Jubiläumsschriften »400 Jahre Schützen« in Valbert, Meinerzhagen und Rhode aus 1582 die geschichtlichen Zusammenhänge unklar geblieben sind. Wie kompliziert sie sind, mag die prunkvolle Hochzeit des religiös liberalen Herzogs Wilhelm von Cleve-Mark mit der katholischen Markgräfin von Baden drei Jahre später, in 1585, andeuten. An ihr nahm der Adel weit und breit teil und zwar egal welchen Bekenntnisses. Fricke charakterisiert die Zeit des Olper Schießspiels von 1582 als eine Zeit tiefer religiöser Verwirrung, wo die Großen bestimmte konfessionelle Ziele mit politischen Mitteln durchzusetzen versuchten²⁹⁾. Es muß angenommen werden, daß die am Olper Schießspiel teilnehmenden Schützenabordnungen aus protestantisch gewordenen Orten stammten, darunter damals auch Rhode. Jedoch beim vorjährigen Kölner Schießspiel Anfang August 1581 muß es sich um Abordnungen nicht reformierter Städte gehandelt haben, weil die 300 Bogen- und Büchenschützen aus dem katholisch gebliebenen ganzen Stromgebiet des Rheins erschienen waren. Köln veranstaltete übrigens das Bogenschießen auf dem Neumarkt und das Büchenschießen auf umwaltem Platz vor dem Bayen- und Severinstor³⁰⁾.

Von einem kontinuierlichen Fortbestand Valberter, Meinerzhagener und Rhoder Schützengilden nach dem Olper Spiel von 1582 gibt es keinerlei Nachrichten. Umso peinlicher wirken die Festschriften »400 Jahre Schützen«. Der Valberter Verfasser Nüböld redet deshalb immer nur im Konjunktiv mit »anzunehmen« – »vielleicht« – »wohl vermutlich« – »wahr-

scheinlich« – »sicherlich« usw.³¹⁾. Damit spricht er nur spekulative Vermutungen aus und keine Beweise für den Fortbestand einer freiwilligen Schützenorganisation. Zwar nennt er dann die brandenburgische Schützenmusterung am 16. 3. 1676, aber diese hatte nicht etwa Gildeschützen erfaßt, sondern verlangte den Schützendienst in Milizform von allen Bewohnern. Darüber mehr in Abschnitt 7. Da der Große Kurfürst, der Soldatenkönig und erst recht Napoleon die Schützengilden und -compagnien verboten hatte, wie wir noch sehen werden, so ist der Jubiläumsanspruch Valberts, Meinerzhagens und Rhodes erst recht falsch. – Übrigens datiert sich auch die kölnisch benachbarte Attendorner Schützengesellschaft 1410 e. V. falsch. Deren älteste Urkunde stammt erst aus 1484 als Stiftungsjahr. Das älteste Statut ist sogar erst aus 1703, ein völlig neues aus 1843. Und von 1851 bis 1920 unterlag die Attendorner Schützengesellschaft sogar einem bischöflichen Kirchenverbot³²⁾. In Abschnitt 16 kommen wir darauf zurück.

Schließlich gründet sich der **Dortmunder Bürgerschützen-Verein von 1388 e. V.** mit der Dortmunder Fehde von 1388 falsch. Da taucht der Name »Schütze« überhaupt nicht auf. Westhoffs Chronik schreibt immer nur von »Dortmundeschen Burgern und riters, stat-soldeners, gewapendens mans³³⁾. Wenn schon so ein altes Jahr, wäre sogar 1378 richtiger, weil Westhoff da tatsächlich eine echte Armbrustschützengesellschaft bezeugt³⁴⁾, die allerdings nachher wieder eingegangen sein muß. Die für noch früher in 1368 bezeugten »schutten« fallen aus, weil sie eindeutig nur angestellte Stadtschützen waren³⁵⁾. Sicher aber ist, daß der letzte Vorgänger vom heutigen Dortmunder Bürgerschützen-Verein 1806 alle Flinten im Rathaus an die Franzosen abliefern mußte und aufgelöst wurde³⁶⁾. So taucht wirklich die Erschwernisfrage auf, ob es sich der Verein erlauben darf, die 18 Jahre bis zur Wiedergründung in 1824 einfach als »festlose« Zeit eines fortbestehenden Vereins zu deklarieren³⁷⁾.

Man sieht an den wenigen Beispielen, wie stark der Drang nach Tradition die Vereine beherrscht und wie leicht bis leichtfertig sie dabei Irrtümern unterliegen.

2. Die Vernachlässigung größerer Zusammenhänge

Das mittelalterliche Schützenwesen ist keine lokale Erscheinung. Deshalb vermißt man schmerzlich bei fast allen Schützenvereinschroniken den Einbau ihres schmalen Vereinsbereichs in einen größeren territorialen Zusammenhang. Erst die Dissertation von Theo Reintges hat hier neue überzeugende Wege beschritten³⁸⁾.

3. Der Mangel an schon vorhandenen Forschungsergebnissen

»Keine historische Spezialforschung wie etwa Verfassungsgeschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde, nicht mal Militärgeschichte und Waffenkunde bieten bisher ein sicheres Fundament für eine sachgerechte Bewertung des spätmittelalterlichen Schützenwesens. Dieses begegnet bei ihnen meist nur peripherisch, so daß ihr Urteil Unschärfen aufweist³⁹⁾. Auch hier hilft die Dissertation von Reintges weiter.

4. Das zu weit verstreute Schützengesellschafts-Material

Wir nennen zu Beginn fast 8000 Schützenvereins-Publikationen. Die Schwerarbeit ihrer Sichtung, Sammlung und Publikation liegt erst durch Theo Reintges vor⁴⁰⁾, sonst hätte dieser Aufsatz nicht geschrieben werden können.

II. Der Begriff »Schütze« im Spätmittelalter und sein Bedeutungswandel im Absolutismus

5. Etymologische Bedeutung ist Schließen und nicht Beschützen

Wer über das Schützenwesen forscht, muß zunächst nach der etymologischen Bedeutung des Begriffs Schütze fragen. Die Germanisten Gebrüder Grimm sowie Friedrich Kluge sind

einig³⁷⁾, daß Schütze von »schießen« abzuleiten ist und nicht von »beschützen« wie es fast alle Lokalhistoriker dauernd tun, indem sie die Schützen zu Beschützern der Heimat aufstufen. Die nordische Sprachwurzel »skut« wurde althochdeutsch zu »scuzzo« und erst mittelhochdeutsch zu »schütze«. Es hat eindeutig die Bedeutung eines Entsenders von Geschossen z. B. von Pfeil, Speer, Kugel. Nun ist das Wort »Schutz« das zum Verb »schützen« gebildete Substantiv. Mithin muß auch »Schutz« ein Zustand abwehrenden Schießens sein. Nur weil abwehrendes Schießen zugleich auch schützte, nahm das Wort schon den späteren Sinn des »Beschützens« ein.

Die Reihenfolge wäre also: schießen – schützen – beschützen, wobei das Beschützen aber immer dem Absenden von Geschossen dient. Schützen sind demnach Personen, welche schießen! Wäre ihre Hauptaufgabe das Beschützen gewesen, dann hätten die Personen kaum »Schütze« geheißen, sondern »Schützer« oder gar »Beschützer«. Das sagte man aber nicht. Von Bogen- und Büchenschützen sprach man nur deshalb, weil sie sich mit Fernwaffen abgaben. Da z. B. das Schwert keine Fernwaffe war, sagte man auch nicht »Schwertschütze«.

Diese Klarstellung in seiner Dissertation schließt Reintges mit dem Ergebnis³⁸⁾, daß Schützengesellschaften bzw. -gilden primär Schieß- und keine Schutzmannschaften waren. Für unser Untersuchen gilt daher, daß die Schriftumsfülle bei den seit 1834 und mehr noch 1950 zahlreich aufgesprossenen Schützenvereinen Fehlinterpretationen enthält. So ist für den Ursprung sogar irreführend, daß 1928 der »Verband historischer Schützenbrudergesellschaften Köln« leider den sog. »Schutz der Heimat« in sein Motto aufnahm³⁹⁾ und daß z. B. der oberbergische Schützenbundpräsident 1982 in Valbert gratuliert hat: »Schützen heißt Schutz gewähren«⁴⁰⁾. Die Ursache solcher Fehlinterpretationen liegt schon im Spätmittelalter und erst recht danach, weil man schon unter Schützen nicht mehr nur die freiwilligen Mitglieder der Schützengilden verstand, sondern auch besoldet angestellte Berufsschützen am Stadttor, in Feld und Flur, bei Hofe, im Heer usw. Das hat die Lokalchronisten dauernd zu massiven Irrtümern verführt, denen hier begegnet werden soll.

6. Heeresschützen und Stadtschützen waren keine Gilde-Mitglieder

Besoldete Heeresschützen gab es schon im Spätmittelalter. Hierher gehören 1270 die Kontingente aus Soest-Münster-Dortmund-Attendorf gegen die Friedensbrecher im Lande⁴¹⁾, dann 1388-1390 die Lüdenscheider Bewaffneten in der Dortmunder Fehde⁴²⁾, 1444-1449 das Schützenaufgebot aus Dortmund-Rüthen-Osnabrück in der Soester Fehde⁴³⁾, 1465 die 255 märkischen Schützen⁴⁴⁾ und 1466 nochmals 520 Mann⁴⁵⁾ für einen Feldzug des Herzogs von Cleve gegen Lüttich, darunter zehn Lüdenscheider, 1482 weitere zehn Lüdenscheider in den niederländischen Kriegen⁴⁶⁾ und 1530 sowie 1538 die herzoglichen Hofschützen zur Vertreibung lästigen Gesindels aus der Mark⁴⁷⁾.

Bezahlten Stadtschützen vertraute man den nötigen Ordnungsdienst des Bewachens, des Brandschutzes, der Polizei usw. an wie bezeugt 1388 in Hannover, 1397 in Magdeburg, 1561 in Soest, 1578 in Hamm, 1607 in Unna. Diese Polizeischützen waren keine Gildeschützen⁴⁸⁾. Um deren eventuellen Autonomiebestrebungen vorzubeugen, ließen die Städte den organisatorischen Zusammenschluß der Stadtschützen gar nicht zu im Gegensatz zu den freiwilligen Schützengilden⁴⁹⁾. Auch in der Grafschaft Mark darf man die Amts- und Kirchspielschützen nicht zu Mitgliedern von Schützengilden umfunktionieren wollen. Als einziger Autor hat Julius Jäger die besoldeten und die freiwilligen Schützen auseinandergelassen in seiner Schrift »Duderstadt und sein Schützenwesen«⁵⁰⁾. Für Westfalen fehlt eine solche Untersuchung noch.

Ab 1500 »mißbrauchte« man den Begriff Schütze betont oft für Feld-, Flur- und Wildschützen d. h. simple Gemarkungsaufseher. Hierher gehören die oft zitierten »geliehenen« Lüdenscheider Schützen, welche 1523 den Her-

scheider Markenerben geholfen haben, die Kölner Mastschweine auf der Bracht zu pfänden. Frommann übersetzt diese »schütten« besser mit »Steuereinzahler«⁵¹⁾. Bei der Ämterverteilung in der Freiheit Altena zwischen 1575 und 1618 wurden alle Jahre wieder etwa 12 sog. Schütter eingeteilt, wozu Flebbe anmerkt, daß es eigentlich Schützer sind, welche die gemeine Weide gegen unberechtigte Viehhütung zu schützen hatten und fremdes Vieh beschlagnahmen konnten⁵²⁾. Damals hieß »schütten« soviel wie pfänden. Mit der Altenaer Schützengesellschaft hatte das nichts zu tun. Wäre die Gerichtshilfe eine spezielle Pflicht für Mitglieder der Schützengesellschaften gewesen, dann hätte sie wenigstens in einigen Statuten Spuren hinterlassen müssen. Diese fehlen aber vollständig. Bedenkt man, daß sich in den Schützengilden Bürger aller Kreise, also auch die vornehmen Honoratioren, zusammengeschlossen hatten, so sträubt man sich schon gefühlsmäßig gegen die Vorstellung, daß sie vom Magistrat, Amtmann oder Hochgrafen zu solchen Polizeibüttelaktionen herangezogen sein sollen⁵³⁾. Wozu hatte die Kommune ihre Stadtknechte, Wächter, Stadtschützen?

Reintges gibt allerdings zu, daß speziell in Westfalen einige Schützengilden tatsächlich hier und da das sog. »Schüttrecht« besaßen, d. h., unberechtigt weidendes Vieh in den Schüttstall treiben durften wie es 1613 für Lünen bezeugt ist⁵⁴⁾. Damals haben einige Gildemitglieder wirklich die Pferde von Heinrich Schwansbell geschüttet und in den Pfandstall gebracht. Auch Breckerfeld und Hamm hatten einen solchen Schüttstall⁵⁵⁾. Reintges erklärt auch gleich diese westfälische Besonderheit. Die Gildeschützen kassierten nämlich die halben Strafgelder⁵⁶⁾. Dadurch entlasteten sie die Stadtkasse mit Förderungsaufwendungen an die Gilde. Welch gewaltigen Einnahmeposten das Schütten erbringen konnte, zeigt Iserlohn 1717/18 auf. Da enthält der Stadteinnahme-Etat von 1235 Reichthalern allein 1/5 aus Schüttungen, nämlich 237 Thaler⁵⁷⁾. Die Nennung von Schützen bei solchen Aktionen könnte auch daher rühren, daß die Schützen in Uniform und Waffen unter den anderen auffielen und daher in den Akten erwähnenswert waren.

7. Der Bedeutungswandel des Begriffs »Schütze« im brandenburgisch-preußischen Absolutismus im Sinne gemusterter Milizen und Kirchspielschützen unter Berücksichtigung der märkischen Orte, besonders Lüdenscheid

Unter dem Großen Kurfürsten (1640-1688) dürfen wir erst von richtigen Musterungen sprechen. Aber diese »verordneten« Schützen sollten ihm nicht den Bedarf an regulären Soldaten decken, sondern nur Heimatmiliz sein. Der Große Kurfürst hatte sie auch schon in der Kurmark beim Einfall der Schweden zu Anfang des 30-jährigen Krieges geschaffen, zusätzlich einsetzbar zum neuen stehenden Heer, erinnert Deitenbeck und nennt sie »ungeschulte Haufen«, die sich nur zu Verteidigungszwecken hätten gebrauchen lassen⁵⁸⁾. Milizen waren dem Kurfürsten erst recht für die weit weg liegende Grafschaft Mark nötig. Dort ließ er sie fallweise ausheben bzw. mustern und zwar aus der Gesamtbevölkerung, gleichgültig ob Gildeschütze oder nicht. Hierher gehören die 1660 von seiner Clevischen Regierung rekrutierten Schützen zur Überwachung der dem Kaiser zugestandenen Durchzüge⁵⁹⁾, vor allem die bei uns von lokalen Schützenchronisten so aufgewertete Schützenmusterung auf der Vogelberger Höhe bei Lüdenscheid am 31. 3. 1676⁶⁰⁾. Archivar Hans Vollmerhaus hat den milizartigen Charakter der 1676er Schützen eindeutig erkannt. Er nennt sie Landesmiliz bzw. Landes-schützen⁶¹⁾.

Der Große Kurfürst war nämlich zwischen 1670 und 1680 in verwirrende internationale Händel verstrickt zwischen Frankreich, Holland, dem Kaiser und Schweden. Gerade unsere Mark, wo er nicht direkt eingreifen konnte, war damit oft mit Truppendurchzügen beschwert. Kein Wunder, daß er schon am 19. 11. 1671 einen »milizartigen Ausschuss aus Einwohnern der Mark« anordnete, d. h. nicht nur aus Gilde-

schützen. Weil das damals nicht befolgt wurde, holte es seine Clevische Regierung auf nochmaligen Befehl endlich am 26. 3. 1676 nach. Die Milizaufstellung oblag den Amtmännern von Altena, Bochum und Wetter. Für die befohlene 600-Mann-Truppe aus vier Compagnien unter einem Lippstädter Befehlshaber hat das Amt Altena auf der Vogelberger Höhe bei Lüdenscheid gemustert. Diese »Schützenrolle« hat Alfred Dietrich Rahmede wiederholt veröffentlicht und der Familienforschung zugänglich gemacht. Die Rolle enthält einen Führer, einen Fähnrich, vier Korporäle mit je 37 Korporalschaftsschützen, zusammen über 150 Milizschützen⁶²⁾. Daß diese heimisch befohlenen Schützen nicht im Krieg eingesetzt wurden, ist nicht nur ihr Glück gewesen, sondern entsprach auch den geänderten Intentionen des Großen Kurfürsten. Deitenbeck schreibt dazu: Daß der Landesherr diese Milizen nicht mehr aufrief, lag nicht nur an ihrem militärisch geringen Wert, sondern besonders daran, daß ihre Existenz dem Prinzip des stehenden Heeres widersprach und vor allem ihr Aufgebot nur unter Mitwirkung der Stände (Adel, Städte) erfolgen konnte⁶³⁾, demnach eine Verstärkung ihres Einflusses gewesen wäre, was der Große Kurfürst, wiederum im Interesse des absolutistischen Staates, gerade verhindern wollte⁶⁴⁾. Allerdings haben die Korporäle dieser Lüdenscheider Milizschützen wiederholt Polizeifunktionen ausführen müssen⁶⁵⁾.

Auch der bei diesen Vogelberger Schützen benutzte Name »Compagnie« zeigt, daß es keine freiwilligen Mitglieder märkischer Schützengilden waren. Der absolute Große Kurfürst mußte gegen die aus stadtdemokratischer Zeit stammenden Schützengilden Abneigung haben. Er verbot ja auch das aus dem Spätmittelalter verankerte Vogelschießen für die Grafschaft Mark 1658 und nochmals 1669⁶⁶⁾, weil das keine rechten Schießübungen seien, sondern nur Aberglaube. Trotzdem hat es in seinen westlichen Landen von Cleve-Mark die Weiterexistenz von Schützengesellschaften gegeben, die ihre Schützenfeste und Geselligkeiten unbeirrt weiterfeierten z. B. in Unna 1657 und 1658⁶⁷⁾. Teilweise geschah das heimlich oder unter Duldung der Städte, teilweise aber auch unter direkter städtischer Förderung. In Altena zum Beispiel hat Simons für die kriegsfreien Jahre unter dem Großen Kurfürsten eine ganze Anzahl Schützenfeste oder wenigstens -zehen nachgewiesen. Das war nur möglich, weil Drost, Hogreve und Bürgermeister dies deckten; denn diese Honoratioren feierten die kostenlose Schützenzeche gerne mit⁶⁸⁾. Außerhalb Brandenburgs Macht lebte sowieso manche Schützengilde weiter. So gaben sich die Gilden von Bergneustadt noch 1687 und von Attendorf noch 1703 eine neue Satzung⁶⁹⁾.

Erst König Friedrich I von Preußen (1688-1713), der Sohn des Großen Kurfürsten, entsann sich wieder der Schützengesellschaften. Er war noch als Kurfürst 1688 zur Regierung gelangt. Um das Wohlwollen des Kaisers für seine Königskronung im Januar 1701 zu gewinnen, versprach er ihm im Kronvertrag vom 16. 11. 1700 enorme Hilfstruppen für dessen erhelzigen Pläne, die im Spanischen Erbfolgekrieg 32 000 Mann forderten. Wegen dieser Entblößung mußte Friedrich zum Schutze der eigenen Neutralität eine Ersatzmiliz organisieren⁷⁰⁾. Schon als Kurfürst hatte ihm die allgemeine Wehrpflicht vorgeschwebt. Nun sollte sie durch Erneuerung der Schützenvereine eingeleitet werden.

Ähnlichen Schachzug hatte ihm früher schon der bayrische Herzog Maximilian I vorgemacht. 1620 hatte dieser dem Kaiser im böhmischen Kriege mit 30 000 Mann in der Schlacht am Weißen Berge geholfen und dafür 1623 die Kurwürde eingehandelt. So mußte auch er sein Bayern durch Gründen heimischer Milizen schützen⁷¹⁾. Ebenso verfuhr nun der Preuße Friedrich. Erst in 1704, als König, erließ er eine richtige Verordnung zur Neubelebung der Schützengesellschaften, auch als Stadtmiliz, ferner am 7. 5. 1705 sein Reglement »Einrichtung der enrrollierten Miliz in dero Städten«, das wöchentliches Exerzieren verlangte und Fern-

bleiben unter Strafe stellte⁶⁹. Strafe kannten die Gildeschützen auch, aber sie waren Freiwillige gewesen. Nun zwang sie der König, und das war neu.

1706 »verordnete« er in allen märkischen Städten wieder Schützengilden, falls dergleichen noch nicht da wären, schreibt Lappe über Hamm⁷⁰ und fährt fort, daß der Magistrat solche jungen Leute zuweisen solle, die sich seßhaft machen wollten, damit sie »in den Kriegsexerzizien geübt würden«. Ober- und Unteroffiziere sollten aus Magistrat und Bürgerschaft genommen werden, die »schon im Kriege gedient« oder so beschaffen wären, daß sie sich wohl aufführen und die Kompagnie in guter Ordnung halten könnten. Gleichmäßige Kleidung fehlte noch, aber Ober- und Seitengewehr sollten von gleicher Länge und Beschaffenheit sein. Deshalb wurden in den märkischen Städten die benötigten Flinten aus den königlichen Zeughäusern überlassen, falls die Bürger noch keine besaßen. Das Fähnlein mußte auf der einen Seite das königliche Monogramm mit der Krone und der neuen Königslosung »Pro Deo, Rege et Patria« d. h. für Gott, König und Vaterland erhalten und auf der anderen Seite Namen und Wappen der jeweiligen Stadt. Mit dieser Königslosung wurde sicherlich die Geburt späterer »vaterländischer Gesinnung der Schützenvereine« gelegt. Damit damals die ausgehobenen Milizschützen in den Waffen unterrichtet würden, sollte jede Stadt jemanden zur nächsten Festung schicken, der dort in den Handgriffen unterwiesen würde. Aufgrund dieser königlichen Verordnung entstand in Hamm eine Schützen-»Kompagnie«. Indem diese sofort Anspruch erhob auf den konfiszierten Besitz der früheren Schützengesellschaften Hamm⁷¹, erhalten wir jenes Indiz der Tradition, welches noch heute dauernd von den Schützenvereinen vertreten wird, nämlich den Anspruch auf hohes Herkunftsalter. Da heißt es aufpassen. – Daß das Schützenvermögen aus vorreformatorisch-frommer Stiftung bestanden haben muß, beschäftigt uns noch im Absatz »Schützenkapital« der Ziffer 17!

Im nächsten Jahr, am 16. 8. 1707, erließ auch Johann von Neuhoft, Drost der Ämter Neuenrade-Altena-Iserlohn, eine genauere Bekanntmachung, die im Archiv Breckerfeld liegt⁷². Danach hieß die Miliz in Breckerfeld zwar noch Kirchspielschützen-»Gesellschaft«, aber die Dienstgrade waren paramilitärisch im Milizsinne. Es wird abermals von Compagnien und Corporalen gesprochen. »Compagnie« ist auch sonst in der übrigen Mark bezeugt z. B. 1694 in Herscheid, 1704 in Plettenberg⁷³. Sogar die ehrbare Altenaer Schützengesellschaft mußte sich 1712-1719 zum Namen Compagnie bequemen⁷⁴. Dieser Gedanke wird uns auch nochmal bei Iserlohn beschäftigen. Jedenfalls wurden die ehemals freien Schützengilden der spätmittelalterlichen Städte jetzt im Absolutismus zu gehorsamen Schützencompagnien umfunktioniert. Ganz neue hatten sogar außerhalb der Städte, auf dem Lande, zu entstehen wie in Herscheid. Inwieweit dieser Prozeß bei der Bevölkerung auf Widerstand gestoßen ist, wurde noch nicht erforscht. Prinz beklagt: »Leider wissen wir über das Leben des westfälischen Schützenwesens im Verlaufe des 18. Jahrhunderts viel zu wenig.«⁷⁵

Sicher ist auf alle Fälle, daß die Einschätzung des Schützenwesens in den Städten abhängig wurde von der Einstellung des jeweiligen Monarchen. Wechselte dieser, so wechselte auch die Einschätzung des Schützenwesens. Friedrich I. und II. förderten, deren Väter Großer Kurfürst bzw. Friedrich Wilhelm I. bremsen. So wird das irritierende Auf und Ab im Schützenwesen des Absolutismus verständlich. Doch auch die Förderungen durch Friedrich I. und II. sind relativ zu sehen. Als absolute Monarchen konnte es auch ihnen nicht um die Wiedergeburt »freier« Schützengesellschaften gehen. Wenn sie gleichwohl Schützenfeste feiern ließen bzw. nichts dagegen hatten, so spricht das für ihre Absicht, das Schießen mit dem Militärischen zu verknüpfen und volkstümlich zu machen. Für Altena schreibt Simons: »Der Wehrgedanke, der in der Fassung der alten Statuten von 1635 erst am Schlusse seine Regelung

gefunden hat, steht, jetzt in den Statuten von 1748 an der Spitze«⁷⁶. Dafür spricht auch die Einführung militärischer Dienstgrade. Der Bürgermeister oder Rat als Führer der mittelalterlichen Schützengilde wird abgelöst vom Capitain⁷⁷. In Altena kommt er 1668 unter dem Großen Kurfürsten erstmals als Kapitän vor, heißt 1682 Capitainlieutenant, 1709 bis 1789 Capitain und ab 1791 Hauptmann⁷⁸.

Ob, wann und wie lange auch die Lüdenscheider Schützengesellschaft den 1704 von König Friedrich I. befohlenen militärischen Namen Compagnie angenommen hat, ist unbekannt. Er wird nur einmal viel später in einer unsicheren Quelle des Jahres 1906 zur 400-Jahrfeier der Gesellschaft rückblickend auf einen »verdunkelten Schulkanon aus 1831« mit den Worten erwähnt: »Er soll von der Schützenkompagnie herrühren«⁷⁹. Dagegen wird in Lüdenscheid der Name »Gesellschaft« schon 1696 in den »Leges«-Statuten und noch 1776 im Karussellplatz-Prozeß gebraucht⁸⁰. Vielleicht hat es ähnlich Altena auch in Lüdenscheid eine örtliche Aversion gegen den Namen »Compagnie« gegeben.

Auf die Lüdenscheider »Leges« von 1696 müssen wir jetzt zu sprechen kommen. Da sie eintönig von nichts anderem handeln als von einer Wiederherstellung der verdorbenen »Ordnung«⁸¹, so kann diesem zweitältesten Lüdenscheider Schützenstatut nur ein Disziplinierungsbefehl des König werden wollenden Kurfürsten Friedrich zugrundeliegen; denn die Leges von 1696 passen gut in dessen späteres Reglement von Breckerfeld aus 1704 und danach, wovon wir vorhin sprachen. Wenn es in Ziffer 8 der Leges heißt: »Wer gotteslästerlich... fluchen werde, soll... vom Rathause zur Trappen hinuntergewiesen und für keinen Schützen mehr gehalten werden«⁸¹, so wird deutlich, was die inzwischen »aufgeklärte« Gesellschaft wollte, nämlich nicht nur »vernünftig« leben, sondern auch »tugendhaft«⁸². Darum verlangen die Leges in 2), daß kein Diffamierter oder Ehrloser aufgenommen, in 7) nicht gezankt und skandalisiert, in 9) nicht angegriffen, in 10) nicht betrunken wird. Das sind alles Litaneien »tugendhafter« Führung. Der Aufklärungsphilosoph Leibniz (1646 – 1716) war mit der geistreichen Kurfürstin Sophie Charlotte befreundet. Von daher könnte die Moral in den Leges beeinflußt sein. Eine ähnliche Tendenz zeigen damals auch viele Briefe der handwerklichen Gilden, darunter der Gildebrief der Lüdenscheider Drahtschmiede von 1682.

Die »Leges« von Lüdenscheid zeigen übrigens, daß als Festraum für Schützengelage der Saal im Rathaus-Obergeschoß benutzt wurde, sonst wäre der Ausdruck »vom Rathaus zur Trappen hinuntergewiesen« unverständlich. Sauerländers Brandakte von 1723 zeigt, daß das Rathaus steinerne Gewölbe im Erdgeschoß hatte⁸³. Der Festsaal darüber muß wie beim berühmten Dortmunder Rathaus aus 1232⁸⁴ aus Fachwerk gewesen sein. Noch heute zeigt auch das Hattinger Rathaus-Obergeschoß einen Fachwerksaal, der 1576 als Schützensaal bezeugt ist⁸⁵. Der Lüdenscheider Saal brannte 1723 mit ab, war also aus Fachwerk. Die Frage des Uralrathauses von Lüdenscheid oben in der Wilhelmstraße neben der jetzigen Bretterwand Jendritzki Kirchplatz 23 ernsthaft zu erforschen und wieder zu bebauen, hat die Stadt noch immer nicht als historischen Mangel begriffen. Über dem Rathausportal hing ein Medardus-Relief aus Sandstein. Noch heute befindet sich nebenan ein ähnliches Wappen unter Putz am früheren Neuenhofer Stadthaus⁸⁶.

Hier muß noch etwas Merkwürdiges gesagt werden. Obwohl der Altenaer Droste Johan Leopold von Neuhoft (1641 – 1701) seinen Wohnsitz im Kirchspiel Lüdenscheid hatte und dort im Neuenhofer Schloßsaal zweimal, 1670 und 1688, Hochzeit feierte, wurden beidemals die Bräute nicht von den Schützen aus Lüdenscheid, sondern aus Altena eskortiert ab Homert bis Schloß Neuenhof⁸⁷. Die Eskorte übernachtete sogar auf Lüdenscheider Gebiet im Schloß. Das kann zwei Ursachen haben. Entweder gab es 1670 bzw. 1688 gar keine Lüdenscheider Schützengesellschaft mehr; denn Sauerländer

nennt als Einwohnerzahlen in 1684 für Altena »vierte halbtausend« und für Lüdenscheid wegen der Pest nur 300 – 400 Personen⁸⁸. Oder der Drost hat als Vorstandsmitglied der Altenaer Schützengesellschaft und als bezeugter Feind der konkurrierenden Drahtstadt Lüdenscheid⁸⁹ auf die Eskortierung durch Lüdenscheider Schützen absichtlich verzichtet. Letzteres ist eher anzunehmen; denn er pflegte die Lüdenscheider Bürger zu »pressieren« und hatte dafür sogar einen Narren-Pranger aufstellen lassen⁹⁰.

Von Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740), dem Soldatenkönig, ist nun wieder eine negative Einstellung zum Schützengesellschaftswesen bekannt. Schon vier Wochen nach Thronbesteigung, am 21. 3. 1713, verfügte er über seine Clevische Unterregierung die Aufhebung der Schützenkompagnie zu Hamm. Er forderte den Rat der Stadt auf, dies »der Gilde bekanntzumachen, damit sie sich danach untätigst zu achten wisse. Sollten dennoch einige Verlangen tragen, sich in dem Scheibenschießen zu üben, werden dieselben die Prämien unter sich selbst aufzubringen haben«⁹¹. Bisher war nämlich Brauch, daß Hamm den Schützen zum Königsschießen 30 Thaler auszahlte, was nunmehr aufhörte. Da sich nach dem Magistratsbericht die Schützen-Kompagnie an diese Verfügung »gar nicht kehrte, sondern im Gegenteil noch Unordnung verübte«, wurde dem Richter zu Hamm von der Regierung zu Kleve »allergnädigst befohlen, der Schützengilde zu bedeuten, daß es bei der Aufhebung sein Bewenden habe«⁹². Nunmehr fügte sich die Schützenkompagnie und lieferte am 31. 10. 1713 den Rentenbriefbesitz usw. wieder aus⁹³.

Hier klingt schon das Sparsamkeitsprinzip des Soldatenkönigs an. Ihm mißfielen alle herkömmlich-privilegierten Ausgaben für Festivitäten der Gilden, Schützengesellschaften sowie des Magistrats selbst. Dem Lüdenscheider Stadtkämmerer schärfte er am 3. 1. 1720 in seiner »Interims-Instruction vor dem Magistrat zu Lüdenscheid« ein: »S. K. M. wollen alle Kosten und depensen für Schmausen und abgeschaffter Mahlzeit, item für extraordinär Zehnung bei Zusammenkünften... von nun an gänzlich abgeschafft und deshalb nicht das geringste in Ausgabe passiret wissen wollen...«⁹⁴. Bekannt ist auch sein abfälliges Urteil über die feiernden Märker aus 1722: »Sie saufen wie die bester, mehr wissen sie nichts...«⁹⁵. Noch ein Jahr vor seinem Tode, in 1739, erneuerte er sein »Edict wegen Abstellung unnützen Schießens« in verschärfter Form⁹⁶.

Umsomehr erstaunt es, daß sich in Unna eine Schützengesellschaft ausgerechnet mitten in der Zeit des schützenunfreundlichen Friedrich Wilhelm I., nämlich in 1731, eine neue Ordnung gibt⁹⁷. Wie das möglich war trotz des Königsinspektion in 1716⁹⁸ trotz Einführung eines ernannten Magistrats anstatt eines gewählten in 1718⁹⁹ und trotz des Unnaer Stadtbrandes von 1723, interessiert gerade den Lüdenscheider Forscher, weil fast gleiche Daten auch für Lüdenscheid bekannt sind, er aber im Gegensatz zu Unna nur ganz schwache Zeugnisse einer Lüdenscheider Schützengesellschaft dieser Zeit kennt. Wir lesen in der Unnaer Schützenordnung eine eigenartige Mischung aus Absolutismus und Mittelalter. Da werden einerseits absolutistische Merkmale spürbar wie die militärischen Neunamen Compagnie, Capitain, Lieutenant, Feldwebel, Corporal, eine »Ordre zum Scutisieren« (= Pfänden) unberechtigt weiden den Viehes; die Pflicht zur Sitte bei Auf- und Ausmärschen und Schießübungen und die typischen Bütteldienste als Wache am Tor, bei Jahrmärkte und Gefangenen. Andererseits wird auch Mittelalterliches beibehalten. So ist die Rede vom Schützen-»Bruder«, untentgeltlichem Sterbegeleit sowie von Kirchensitzen, Vogelschießen und Schützenkönig, der bewirtungsfrei war und 4 Reichsthaler erhielt⁹⁹. Daß Unna diesen mittelalterlichen Traditionsrest erneuern und sich unter Friedrich Wilhelm I. überhaupt eine Schützenordnung leisten durfte, ist schwer begreifbar. Man muß wissen, daß Friedrich Wilhelm I. der einzige deutsche Monarch war, der 1732 mit dem sogenannten

»Reichsgutachten (= Reichsgesetz) zur Steuerung der politischen Anmaßung der Gilden in den Städten« gegen das Zunft- und Gildewesen vorging⁹⁹. Es fällt deshalb auf, daß die Schützengesellschaften außerhalb Preußens nicht so beeinträchtigt wurden und sich leicht behaupten konnten. Sofern ein Schützenverein noch »Gilde« hieß, mußte das den Preußenkönig stören. Deshalb hatte die Unnaer Schützenordnung von 1731 »Gilde« durch »Compagnie« ersetzt. Weil sie sich absolutistisch gab, war es ihr offensichtlich gelungen, die wenigen o. a. mittelalterlichen Merkmale beizubehalten.

Friedrich der Große (1740 – 1786) beansprucht nun unser Interesse. Er sah die offenbar durchbestandenen Schützenvereine wieder militärisch. Das zeigt abermals ein Breckerfelder Regiment und zwar der Kirspels-Schützen-Compagnie vom 1. 7. 1749¹⁰⁰. Laut Ziffer 2 soll sogar jedes »Haus« bei Strafe einen »Mann mit gutem Gewehr der Compagnie associjren und keinen anderen vor sich schicken«. Wenn Stievernann daraus schließt, daß diese Pflicht zum Schützendienst sogar in allen Ämtern für jede »Wohnstätte« galt, so darf er das aber nur für die Zeit Friedrich des Großen annehmen und nicht schon für 1596, als Schützen des Amtes Altena zum Schutz der Kettwiger Brücke aufgebildet waren⁹⁷. Die Breckerfelder Compagnie hat mit Freiwilligkeit alter Gilden nichts mehr gemein – außer wieder Schützenfest, Scheibenschießen, König, Umzug, Verzehr usw. Aber dies alles gilt eben nicht mehr als Ereignis der Schützen-Compagnie allein, sondern aller »Eingesessenen«. Die zwölf Ziffern des Reglements hat zwar die »Kirspels-Schützen-Compagnie« entworfen, dürften aber dem Willen des Königs entsprochen haben, weil sie der Hogrefe und die Krieges- und Domainen-Cammer bestätigt haben von Obrigkeit wegen⁹⁸.

Deutlich zeigt Iserlohn den Wandel zum Militärischen. Schulte schreibt, daß dort die alte Schützenbruderschaft in einer »Grauzone« des 16./17. Jahrhunderts eingegangen sei. Aber schon als Friedrich I. 1704 verlangt hatte, die »Stadtmilizen wieder instand zu setzen«, ist 1705 die Schützengesellschaft unter dem Namen eines »Bürgerschützen-Infanterie-Corps wiedererstand«, zu dem typisch militärisch nur 20-40-Jährige gehören durften¹⁰⁰. Daß es danach unter seinem Enkel Friedrich dem Großen militärisch weiterging, das zeigt 1755 kurz vor dem siebenjährigen Kriege die Entstehung eines zweiten Iserlohner Schützenvereins der vornehmen Kaufleute, hoch zu Pferde, welcher den ebenso militärisch klingenden Namen »Cavallerie-Corps« trug und eine heute noch existierende Standarte mit goldgestickter Schrift »Unter Schutz und Führung Friedrichs des Großen, des unbesiegt 3. Königs der Preußen« anschaffte¹⁰⁰. Der Bürgerschützenverein Iserlohn ist allerdings erst 1840 aus diesen paramilitärischen Corps entstanden¹⁰⁰.

Eine Fahne aus der Zeit Friedrichs des Großen besitzt auch die heutige Breckerfelder Bürgerschützengesellschaft. Auf zerschlissener Seide steht zwischen preußischem Adler und Breckerfelder Wappen der (ins Deutsch übersetzte) Lateintext: »Diese Fahne haben die Bürger von Breckerfeld beschafft im Juni 1779. Es blühe die Stadt«¹⁰¹. Desgleichen hat die Neuenrader Schützengesellschaft von 1829 eine Fahne aus 1758¹⁰².

Wer für vor 1800 nach Schützenvereins-Existenzen in der Mark sucht, stößt auf die Beschwerde des märkischen Schulinspektors von Steinen aus 1772 über das »Laster der Vogelschießfeste«. Beim Vogelschießen in Aplerbeck waren zwei Mädchen durch das Schießen zu Tode gekommen. Die Beschwerde erwähnt auch ein Vogelschießen in Meinerzhagen. Die Antwort der kgl. Kammer war ablehnend: Es müsse dabei bleiben, »indem dem Landmann, nachdem er das gantze Jahr seine Lasten getragen hat, ein Tag zu seiner Ergötzlichkeit zu gönnen ist, und sehen wir nicht ein, warum nicht die Eingesessenen zu Meinerzhagen am zweyten Pfingsttage das Vogelschießen halten sollten«¹⁰³. Nur dürfe das Schießen kein Unheil anrichten, indem man solche Gegenden aussuche, »an denen keine Passage ist und die

Scheibe oder Vogel gegen eine Anhöhe oder Mauer gestellt« werde. Aus diesen Vogelschießfesten können wir natürlich nicht ohne weiteres auf die Existenz einer Schützengesellschaft schließen. Aber eine Kirmes allein kann es auch nicht gewesen sein, weil das nachgewiesene Schießen auf Scheibe bzw. Vogel organisiert gewesen sein muß, was das Vorhandensein eines Schützenvereins nahe legt. Aber Beweis ist das nicht.

Auch für die Lüdenscheider Schützengesellschaft war Friedrich der Große von Bedeutung. In seine Zeit fällt zunächst das angeblich letzte Lüdenscheider Schützenfest in 1747. Dies Jahr steht leider nur in einer ungesicherten Zweitquelle der Festschrift der Lüdenscheider Schützengesellschaft aus dem Jahre 1906¹⁰⁴. Ungesichert ist das nicht nur, weil die Festschrift keine Quelle nennt, sondern auch, weil die Gesellschaft schon damals ihre heutige Unart beging, ihre Aufsätze nur mit dem Verfasser-Anfangsbuchstaben zu versehen. So wissen wir nicht, wer damals mit »L« die Nachricht vom 1747er Schützenfest unterzeichnet hat. War es der zeitliche Schützenoberst Lindemann oder war es Stadtsekretär Lüling? Urkunden oder Schriftverkehre dazu fanden sich noch nicht. Das ist umso mehr schade, weil es für die Kriegspause zwischen dem Ende des Zweiten Schlesischen Krieges in 1745 und dem Anfang des Siebenjährigen Krieges in 1756 auch anderswo in der Grafschaft Mark Existenzbeweise von Schützenorganisationen gibt: 1748 gab sich Altena neue Schützenstatuten, 1749 verfasste Breckerfeld ein neues Schützenreglement, 1755 gründete Iserlohn das Schützen-Cavallerie-Corps¹⁰⁵. Schützenfesttermine unter Friedrich dem Großen fand ich erklärlicherweise erst nach dem Frieden von Hubertusburg in 1763, nämlich 1765 in Wetter, 1772 in Meinerzhagen und Aplerbeck, 1776 in Hagen, 1777 in Dortmund, 1779 in Unna, 1791 in Altena, 1793 in Iserlohn, 1797 in Berneustadt, 2. Hälfte 18. Jh. in Hamm¹⁰⁶. Das angebliche Lüdenscheider Schützenfestjahr 1747 muß unbelegbar bleiben, obwohl das »Silbervogel-Kleinod« zeitlich dazu paßt.

Dieser Silbervogel im Besitz der Lüdenscheider Schützengesellschaft gehört in die Zeit Friedrichs des Großen. Dr. Paul Pieper vom Landesmuseum Münster hat ihn ins Spätbarock und Rokoko zwischen 1745 und 1775 einklassifiziert¹⁰⁷. Leider wissen wir nicht, wann und wie er in den Schützenbesitz gelangt ist und von wem er stammt und gestaltet wurde. Schade, daß ihn die Lüdenscheider nicht in der Telgter Schützenvogel-Ausstellung vom früheren Altenaer Burgarchivar Dr. Krins im Sommer 1980 vorgestellt haben. So unterblieb leider die stilistische Vergleichsforschung mit den Silbervögeln anderer Schützenvereine¹⁰⁸. Was es mit diesen silbergeschmiedeten Vögeln auf sich hat, das geht wieder aus dem Breckerfelder Regiment vom 1. 7. 1749 hervor. Dessen Ziffer 7 heißt: »Soll allemahl an dem Orthe, wo der Vogel des vorigen Jahres hingewonnen, das Scheibenschießen gehalten, und der Vogel von dem letzten Schützenkönige, bey welchem der Vogel gewesen, dem neuen Könige, wie solches gezeimet, so fort eingeliefert werden«⁹⁸. Was die königliche Regierung hier in Breckerfeld veranlaßte oder zuließ, muß auch für die anderen märkischen Städte wie Lüdenscheid gegolten haben. Die Ziffer beweist, daß nicht mehr mittelalterlich auf den Vogel auf der Stange geschossen wurde, sondern militärisch auf die Scheibe. Der Vogel aber wurde zum Siegespreis und bekam eine künstlerische Form aus Silber. Simons erklärt schon für die Vorherzeit, daß es nicht tunlich war, dem König den erlegten, schweißenden Echtvogel als Trophäe um den Hals zu hängen, sondern eine silberne Nachbildung¹⁰⁹. Sie wanderte Jahr für Jahr von König zu König, der ihn an der Königskette trug. Alte Lüdenscheider Hofstaatsbilder von 1900 und 1901 zeigen das noch immer. Damit ist erklärt, warum der Name »Vogelschießen« für »Schützenfest« in Gebrauch geblieben ist bis heute. Daß Friedrich der Große hinter dieser Regelung gestanden hat, kann nur vermutet werden. Er wird aus dem Widerwillen seines Vaters gegen freies Vogelschießen erkannt ha-

ben, daß nur Scheibenschießen richtig übt. Um aber die Schützen wegen ihrer Vogeltradition nicht zu verärgern, könnte er den seit dem 16. Jahrhundert bekannten »Silbervogel«¹¹⁰ akzeptiert haben und gefördert wissen wollen. Man sollte das untersuchen.

Dritter Verdacht für ein Schützengesellschafts-Bewußtsein in Lüdenscheid zu Zeiten Friedrichs des Großen ist der Schützenplatzprozeß 1774-1777. Die Akte A 1813 des Lüdenscheider Stadtarchivs heißt »Beschwerden des Bürgers Manecke über den Verkauf eines Schützenplatzes und eines von Criminalrat Voßwinkel aus einem Hause gemachten Stalles«. Da sie Lüling, Rahmede und Sauerländer ausführlich behandelt haben¹¹¹, beschränke ich mich wie folgt: Die Platzbezeichnung »Schützenplatz« rund um das Lüdenscheider Inselhaus vor dem Untertor in der heutigen Wilhelmstraße muß stimmen, weil sie in der Akte oft benutzt wird, wenn auch bei den Prozeßgegnern als »sogenannter« apostrophiert. Noch heute heißt die Stelle zudem Karussellplatz¹¹². Manecke nennt den Platz in seiner Beschwerde vom 24. 9. 1774 als »der Lüdenscheider Schützengesellschaft zugehörig« und wiederholt das ständig bis 1777: »Der werde seit alters von den Schützen für ihre Übungen und Feste gebraucht.« Sauerländer hat daher den Namen akzeptiert und nennt ihn selbst »Gilde-Schützenplatz, wo nach altem Brauch die damals schon Schützengesellschaft sich nennende Gilde ihre Übungen und Feste abhielt.« Damit will er aber nicht die Fortexistenz der Schützengesellschaft zur Prozeßzeit belegen. Im Gegenteil resultiert Sauerländer, daß die Zeit der alten Schützengesellschaft vorbei war¹¹³. – Nicht folgen kann ich der Darstellung von Alfred Dietrich Rahmede, wonach Friedrich der Große an den Rand der Schützenplatzakte um 1775 geschrieben haben soll: »Dieser Platz muß den Schützen erhalten bleiben«¹¹⁴; denn diese Marginalie fehlt in der umfangreichen Akte.

Verdächtig bleibt, daß sich beim Verkaufstermin am 1. 10. 1776 »einige junge Burschen der Stadt gemeldet, welche den zu verkaufenden Schützenplatz pränteriert (beansprucht), mithin gegen den Verkauf protestiret« hätten, »denen aber hierüber Documenta und sonstige Beweisthümer abgefordert, welche sie aber nicht beibringen können und deshalb denen selben (vom Gericht) bedeutet worden, daß auf ihre ungegründete Protestation nicht reflektiert werden könne«. Wegen solcher jungen Burschen berichtet der prozeßbeteiligte Domänenrat Wülfingh am 25. 10. 1776 dem König: »In Hagen ziehen die jungen Leute bey einem Aufzug (der Schützen) einen Tag auf die sogenannte Springe und den anderen Tag auf die Bauer-Weide, dies ist aber keine Folge, daß solche Plätze ihnen zugehören«¹¹⁵. Der Prozeß zeigt also, daß es gar nicht um den Nachweis einer Lüdenscheider Schützengesellschaft ging, sondern nur um einen etwaigen Schützenplatz-Anspruch.

Bei der Bezeichnung »junge Burschen« in Lüdenscheid und »junge Leute« in Hagen horcht der Schützenforscher auf. Diese Namen benutzten nicht nur Richter und Gegner im Prozeß (Domänenrat, Bürgermeister, Cameraarius, Ratmannen, Gemeinheitsvorsteher) in abwertendem Sinne, sondern auch Sauerländer sieht es in seiner Geschichte der Stadt Lüdenscheid so, als ob es sich um eine Art hergelaufener Subjekte gehandelt habe¹¹⁶. Wir müssen aber wissen, daß viele Schützenvereine schon im Spätmittelalter unterschieden haben zwischen »Alt- und Jungschützen« und zwar auch organisatorisch. Die Schützengesellschaften hatten meist eine vom Rate vorgeschriebene feste Anzahl von Mitgliedern. Die durch Ausscheiden der Alten entstehenden Lücken mußten sogleich wieder von ausgebildeten »jungen Leuten« gefüllt werden. Man mußte also über eine Reserve verfügen und schuf sie sich, indem man die »jungen Burschen« an den sonntäglichen Waffenübungen teilnehmen ließ. Sie hießen oft auch »Junggesellen«. Das schreibt Brockpähler¹¹⁶ und nennt dafür Beispiele um 1500 für Siegen, Münster, Dortmund, Warendorf, Rülhen, Coesfeld, Recklinghausen, Dül-

men und Senden. Über das Fähnlein der »jungen Gesellen« in der märkischen Hauptstadt Hamm in 1563 und 1669 hat Lappe berichtet¹⁷⁷.

Für die preußische Zeit ist in nächster Umgebung Breckerfeld für 1763 zu nennen, wo die »Junggesellen« auch ein eigenes Fähnlein bildeten und sogar ihr eigenes »Junggesellen-Schützenfest« feierten¹⁷⁸. Diese Breckerfelder Nachricht interessiert uns deshalb, weil dort am 13. 9. 1763, also sieben Monate nach dem Kriegsende, ebenfalls wie in Lüdenscheid sich die Junggesellen-Schützen gegen die Bebauung ihres dortigen Schützenplatzes ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung gewehrt hatten, was zur Inhaftierung des Tumultführers Christoph Effey in Altena und auf Befehl der Clevischen Kammer zur Untersuchung durch Landgerichts-Assessor Giesler geführt hatte¹⁷⁹. Diese Parallele zwölfe Jahre vor dem Lüdenscheider Schützenplatzprozeß zeigt zumindest, daß der Schützengedanke in der Grafschaft Mark noch existierte.

Daß auch Lüdenscheid Schützen und Jungschützen unterschied, geht aus den »Leges der Schützengesellschaft« von 1696 hervor. Ziffer 3 verpflichtet die Neuschützen beim Fest »geblöbten Hauptes dienen und einschenken zu müssen«¹⁸⁰. Brockpähler schreibt, daß »die jungen Schützen nicht über große Reichthümer verfügten und sich die Vogelstange, die Trommel und andere Gegenstände, stellenweise die Königskette, von den Altschützen leihen mußten«¹⁸¹. Warum soll man nicht schließen, daß es sich bei den »protestierenden jungen Burschen« im Lüdenscheider Schützenplatz-Prozeß von 1774-1777 ebenso um echte Jungschützen wie 1763 die von Breckerfeld gehandelt hat oder wenigstens um solche, die diesen traditionellen Rang nach den langen Kriegzeiten beanspruchten, weil sie als »junge Burschen« festehungrig waren und das Schützenfest wie in anderen Städten der Grafschaft Mark neu auflegen und deshalb den historischen Schützenplatz nicht verkauft bzw. bebaut wissen wollten? Die Alten der Schützengesellschaft, d. h. der Vorstand bzw. ihre Offiziere, waren meistens identisch gewesen mit den Honoratioren aus Rat, Verwaltung, Presbyterium, Bürgerschaft. Angesichts dieser Identität bekäme der Prozeß eine andere Dimension, zwar wieder nicht beweisbar, aber dennoch erörterungswert. Wir hatten gesehen, daß der Soldatenkönig 1713-1740 die Schützenvereine nicht mochte. Sein Sohn Friedrich der Große konnte sich bis 1763 auch nicht recht mit ihnen befassen wegen der drei Kriege. Es vergingen also 50 Jahre ohne königliches Interesse am Schützenwesen, mit Ausnahmen. Während dieser Generationszeit waren die Lüdenscheider Honoratioren viel zu sehr beschäftigt bzw. gefordert einerseits vom absolutistischen Begehren ihrer Könige auf Umorganisation der Verwaltung und andererseits von der Notlage der Stadt (Stadtbrand, Konfessionsstreit, Krieg usw.)¹⁸² als daß sie noch ihre früheren Funktionen im Vorstand der Schützengesellschaft wahrnehmen konnten. Sie müssen sie einfach vergessen haben. Leider muß auch dieses wieder unbelegbar bleiben, obwohl das eine Erklärung dafür wäre, warum die »Honoratioren« schon 1761 den Verkauf des Schützenaltars geschehen ließen oder dabei mitwirkten.

Damit sind wir beim letzten Ereignis Lüdenscheider Schützengesellschafts-Reminiszenz, nämlich dem Verkauf des Schützenaltars St. Antonius durch das Kirchspiels-Presbyterium an den Neuenhofer Freiherrn von dem Bussche-Kessel am 5. 12. 1761. Der Sachverhalt ist aus der Urkunde Alfred Dietrich Rahmedes, jetzt im Staatsarchiv Münster Dep. Neuenhof Nr. 511, bekannt¹⁸³. Die Franzosen hatten im Siebenjährigen Kriege in der ehemaligen Lüdenscheider Basilikakirche ein Verpflegungslager eingerichtet (Magazin von Biscuitfässern) und dabei die hölzernen Galleriestände (Sitze) für einige Monate entfernt¹⁸⁴. Als die Kirchspielsgemeinde als Kircheneigner dann 1761 an den Einbau neuer Stände ging, wurde der Schützenaltar aus der katholischen Zeit von vor etwa 300 Jahren entdeckt. Er störte vor allem die Anlage neuer Neuenhofer Adelsstände. Darum entstand ein »Disput« mit »Vergleich« zwischen dem Frei-

herrn und dem Kirchspielspresbyterium, wonach der Freiherr das alte »so genandtes kleines Schützen Altar« entfernen und als Hausaltar im adligen Haus Neuenhof ankaufen durfte.

Nun fällt auf, daß der Freiherr dafür hohe 200 Thaler gezahlt hat¹⁸⁵. Deitenbeck schreibt mir zum Altarverkauf: »Die Formel beim Verkauf »nebst dessen Gerechtigkeit« ist auffällig. Sie könnte heißen, daß der Neuenhofer Freiherr mit dem Altarverkauf zugleich auch alle sonstigen Einnahmerechte des Altars erworben hat, zumal der Preis von 200 Reichthalern für den kleinen Altar hoch war. Wenn dem so ist, hätte also das Kirchspielspresbyterium Rechte der Schützen mitverkauft, ohne daß Schützen protestiert haben, was nur damit erklärt werden kann, daß Schützen nicht mehr existierten«¹⁸⁶.

Dieser Folgerung ist zuzustimmen, wenn man den Siebenjährigen Krieg kennt und bei Sauerländer den Kriegseinfluß der feindlichen Franzosen speziell in Lüdenscheid und Neuenhof nachliest¹⁸⁷. Da war kein Schützenleben möglich. Weil wir das schon für die letzten 50 Jahre vorhin feststellten, so konnten beim Altarverkauf auch keine Schützen auf die Idee von Einnahmegerechtigkeiten des Schützenaltars kommen. Die mögen nur in historischen Papieren des Presbyteriums gestanden haben. Die Forschungen Sauerländers und Deitenbecks zur Kirchen- und Schulgeschichte in Lüdenscheid zeigen, daß die Altareinkünfte der Vikarien nach der Reformation legal an die Schulen geflossen sind, hauptsächlich als Unterhalt der geistlichen Lehrkräfte¹⁸⁸. Dabei war das Kirchenpresbyterium der »Kirchspielsgemeinde« als Besitzer der Kirche mit dem Schützenaltar federführend auch für die weltliche Landgemeinde; denn Kirchspielsgemeinde und Landgemeinden waren identisch¹⁸⁹. Darum ist der Altarverkauf kirchlich wie weltlich legal geschehen und kann kein Beweis für die damalige Existenz einer Schützengesellschaft sein. Dennoch soll das Schützenkapital des Altars am Schluß nochmals zur Sprache kommen in Abschnitt 17.

Zusammenfassend kann für die Zeit unter Friedrich dem Großen festgestellt werden, daß die vier aufgeführten Verdachtsgründe für eine etwaige Fortdauer der Lüdenscheider Schützengesellschaftsexistenz keine Kausalkette darstellen sollen. Sie wurden nur behandelt, weil sie immer wieder als Argumente auftauchen. Sauerländer schreibt: »Wie lange die Schützengesellschaft hier in Lüdenscheid mit Vogelschießen und Schützenordnung noch gelebt hat, ist aus den Akten und sonstigen Quellen nicht zu ersehen. Ihre heutige Nachfolgerin, die Schützengesellschaft von 1843, hat trotz aller gegenteiligen Behauptungen keinerlei nachweisliche Traditionsverbindung mit ihr«¹⁹⁰. So ist nur die Altenaer Friedrich-Wilhelms-Schützengesellschaft die älteste in der alten Grafschaft Mark. Sie verfügt tatsächlich über fast lückenloses Material zurück bis 1585¹⁹¹.

III) Ursprung und Entstehungsursachen der Schützengesellschaften

8. Entstehung in Flandern und Ausbreitung mit der Hanse

Verlässliche Zeugen für das Existieren echter Schützengesellschaften sind schriftliche Statuten. Nun fällt auf, daß kein Schützenstatut über das 14. Jahrhundert zurückreicht. Die frühesten Statuten gehören ausnahmslos den nord- und südwestlichen Niederlanden an, näherhin zur Picardie, zum Artois, zum Hennegau, zu Flandern und Brabant. Das kann kein Zufall sein und war für Reintges ein Fingerzeig, daß er dort den Herd für das erste Entstehen von Schützengesellschaften suchen muß, konzentriert also in Flandern¹⁹². Das beigegebene Gemälde von Franz Hals beweist, wie ungebrochen glanzvoll noch 1633 dort eine St. Adriansgilde ihre Schützenfeste feierte, obwohl inzwischen calvinisch^{193a}.

Auf deutschem Boden folgen die Rheinlande. Statuten sind bezeugt in Aachen 1334, Siegburg

1384, Essen 1390, Münstereifel 1400, Andernach 1426 und in weiteren 25 Städten, wenn ihre Texte auch fehlen. Angaben früherer Existenz sind fragwürdig. Heinsberg und Neuß haben sogar echte Urkundsstatuten aus 1400 bzw. 1415. – In Westfalen sind die ältesten Schützengesellschaften die von Dortmund 1378, Brilon und Nottuln 1383, Datteln 1397, Hattingen 1403, Geseke 1412, Hamm 1418, Unna 1419. Diese Angaben macht Reintges¹⁹⁴. Für Breckerfeld darf nur noch 1450 gelten. Das frühest erhaltene Statut einer westfälischen Schützengilde ist das von Lüdenscheid 1506.

Es ist zu betonen, daß sich der Typ einer Schützengesellschaft, -gilde oder -bruderschaft um 1400 fast schlagartig aus Flandern auch nach West-, Mittel-, Nord-, Ost- und Süd-deutschland ausgebreitet hat. Dies dürften die damals lebhaften Handelsbeziehungen stark gefördert haben; denn daran waren die Flamen maßgeblich beteiligt. Reintges weist den Export des Schützengilde-Gedankens auch kartographisch nach, aus Flandern nach Nordwesteuropa, zu dem Westfalen gehört. Diese Ausbreitung des Schützenwesens bestätigt zugleich, daß sie dem Weg gefolgt ist, den auch die Entwicklung des Städtewesens genommen hat¹⁹⁵. Die flämischen Städte waren bekanntlich mit ihrer Stadtkultur Wiege, Schwerpunkt und Wegbereiter des westeuropäischen Trends zum Gildewesen¹⁹⁶, nicht nur in Zünften, sondern auch in Schützengesellschaften, sogar bis Tirol und zum Baltikum. Man bedenke, daß die Danziger Statuten schon von 1414 sind.

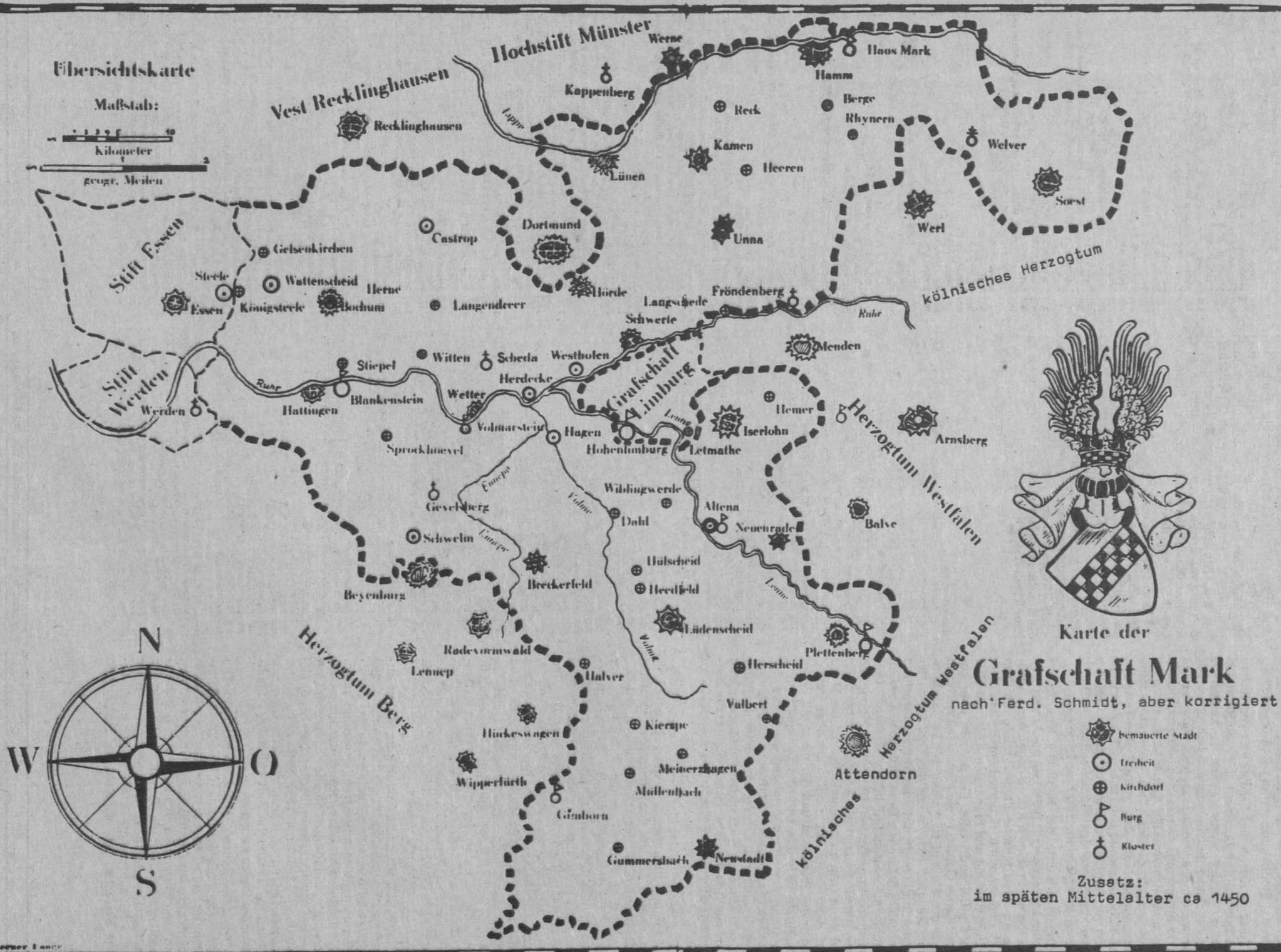
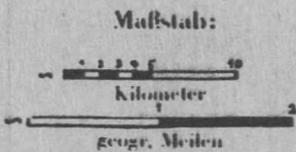
Die Grafschaft Mark ab 1450

Die Karte ist als militärgeographische Darstellung aller spätmittelalterlichen Stadtfestungen der Grafschaft Mark, aber auch ihrer benachbarten Herrschaftsgebiete um 1450 wichtig. Sie stammt von Burgarchivar Ferdinand Schmidt (Der Märker 3/1951) und zeigt durch Weglassung kartographischen Beiwerks bestehende Klarheit. Um sie auf das Jahr 1450 zu fixieren – um 1425 entstanden die ersten Schützengilden in der Mark – ist die Karte etwas berichtigt. Bochum, Lünen, Hörde, Menden, Plettenberg sind als Stadtfestungen dargestellt. Hinzugefügt sind die Stadtfestung Attendorn sowie die Burgen Blankenstein, Hohenlimburg und Schwarzenberg. Die Freiheit Meinerzhagen ist zum Kirchdorf korrigiert. Diese größte Ausdehnung der Grafschaft Mark stimmt noch 1801 in der Wrede-Karte bei Eberhard Fricke in »Der Reidemeister« 65/1977, S. 16. Die zwischenzeitliche Herrschaft Gimborn-Neustadt darf übersehen werden, weil die brandenburgisch-preußische Oberhoheit immer bestehen blieb. Daß die Karte für 1450 gelten soll, zeigt folgendes: Soest ist 1448 gerade dazugekommen, und die Stifte Essen und Werden sind als bloße Vogteigebiete nur umstrichelt, was mit Fricke Forschungen übereinstimmt.

Alle Festungen dienten jeweiliger Grenzsicherung, auch die innenliegenden wie Bochum, Unna, Kamen – und Lüdenscheid. Letzteres auch wegen seiner Nähe zur zeitweilig bruderfeindlichen Burg Altena. Die Erhebung zu Stadtfestungen war ein billiges Sicherheitsverfahren für den Grafen. Die darin freigewordenen Bürger unterhielten ihre Mauern und Befestigungen aus eigenem Interesse von alleine und ohne Bezahlung, also anders als bei den Burgmannen. In jeder dieser Stadtfestungen darf eine Schützengilde für die Schießschulung als sicher gelten, natürlich auch jenseits der Grenze. Zugleich muß gesagt werden, daß es damals außerhalb der Festungen noch keine Schützenorganisationen gegeben hat. Ländliche Schützenvereine entstanden erst in der Euphorie der Reformation wie in Meinerzhagen 1582. Erst die Not des Dreißigjährigen Krieges zwang den jeweiligen Landesherrn dazu, überall im Lande, also auch in jedem ländlichen Kirchspiel, die Aufstellung sog. Kirchspiels- und Amtsschützen direkt zu befehlen. Das waren aber keine freien Gilden mehr.

Daß die Karte die Ummauerung auch noch bis 1801 gültig zeigen darf, fußt darauf, daß die Zeit absichtlicher Entfestung und Walleinebnung erst nach 1800 vehement einsetzt.

Übersichtskarte



Karte der
Grafschaft Mark
 nach Ferd. Schmidt, aber korrigiert

-  befestigte Stadt
-  Freieit
-  Kirchdorf
-  Burg
-  Kloster

Zusatz:
 im späten Mittelalter ca 1450

9. Das Aufkommen der Armbrust und das gleichzeitige Vordringen des Gildewesens in die Stadtverantwortung sind ursächlich

Solange Kriege und Kämpfe nur von Rittern mit Schwert und Lanze Ritter gegen Ritter fast alleine geführt wurden, kann es keinesfalls schon Schuß-Schützen gegeben haben, weil es Fernwaffen eben noch nicht gab. Wann kamen sie in Europa auf? Es war in den Kreuzzügen, in denen die Armbrust der Araber bekannt wurde. »Daß erst jetzt die Schießwaffe eine allgemeine Verbreitung fand, das beweist die Tatsache, daß 1139 das zweite Laterankonzil die Verwendung von Bogen und Armbrust gegen Christen unter die Strafe des Kirchenbannes stellte¹³¹⁾, sicherlich weil es für Ritter als feige galt.

Dennoch führte der englische Kreuzfahrer Richard Löwenherz (1189-1199) die Armbrust in Europa ein in seinem Kriege gegen den französischen Kreuzfahrer-Kollegen König Philipp II.¹³²⁾ und zwar auf flandrischem Boden. Hier stritten England und Frankreich schon seit 1100 um Einfluß und Besitz. Flandern ist aber zugleich jenes Gebiet, in welchem dann später zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts (ca. 1280-1330) zuerst das Vordringen der Zünfte in die stadtpolitische Mitverantwortung geschah¹³³⁾. Städte wie Gent, Brügge u. a. waren damals mächtig aufgeblüht und darum freiheitshungrig geworden. Um diesen Hunger zu bewähigen, mußten sie kämpfen, einmal für und dann gegen den Landesherrn, einmal für und dann gegen die Engländer, aber immer gegen die Franzosen und das meist mit ihnen im Bunde stehende verhaßte Stadtpatriziat¹³⁴⁾. Da sie in der neuen Armbrust der Engländer eine Waffe erlebt hatten, mit der man im Kampfe etwas anfangen konnte, ohne gelernter Ritter zu sein, die dazu noch nicht einmal kostspielig war, merkten die flandrischen Städter die Notwendigkeit, mit der Schießwaffe ausgebildet zu sein¹³⁵⁾.

Es paaren sich also hier zwei Ursachen für die Entstehung flandrischer Schützengesellschaften: erstens der seit den Kreuzzügen verstärkt aufkommende Schießwaffengebrauch mit der Armbrust und zweitens das Vordringen der Zünfte in die stadtpolitische Mitverantwortung¹³⁶⁾. Was dort von offenkundigem Nutzen war, das konnte anderswo auch nützlich sein, so daß man das flämische Beispiel überall in den neuen deutschen Städten, auch Westfalens, rasch nachahmte¹³⁷⁾. Auch hier entwickelten sich Stadtdemokratisierung einerseits und Schützenbewegung andererseits Hand in Hand¹³⁸⁾. Auf dem sog. »platten Lande« gab es aber entgegen der Meinung von Prinz im Mittelalter keine Schützengilden¹³⁹⁾. Erst der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts ließ sie auch ohne Stadtmauern, also in den Dörfern und Kirchspielen, entstehen.

Bei den Städten des Mittelalters gibt es außerdem keinen Beleg für die Behauptung, daß Schützengilden automatisch schon bei Stadtgründung gleich mitbegründet worden seien. Ich zitierte schon Stievermann, der Rahmedes Ansicht¹⁴⁰⁾ widerlegt, daß die Schützengilden Breckerfelds und Plettenbergs schon bei Stadtgründung 1396 bzw. 1397 entstanden seien. Desgleichen ist es falsch, die Gründung von Schützengilden in die Zeit vollendeter Stadtummauerung zu verlegen.

Jedenfalls hatten die Städte erkannt: »Die Vertrautheit mit der neuen und ungleich komplizierter zu bedienenden Armbrustschußwaffe konnten sie nur durch fleißiges Üben gewinnen und zwar in den nun sich bildenden Schützengesellschaften. Gerade die mit Einführung der Armbrust verbundene Notwendigkeit einer Spezialausbildung erklärt die an sich merkwürdige Tatsache, daß, wiewohl der Handbogen

die ältere Waffe (aus der Urzeit) war, dennoch die Armbrustgesellschaften zuerst entstanden sind. Erst als die Engländer später nach Ausbruch des Hundertjährigen Krieges (1338-1461) sich mehr des Handbogens bedienten, kamen auch mehr Handbogen-Schützen-Gesellschaften auf. Die chronologische Reihenfolge ist darum zwar Bogen - Armbrust - Büchse, aber merkwürdigerweise Armbrustgilde - Bogengilde - Büchsengilde¹⁴¹⁾.

Merkwürdig ist auch folgendes: Obwohl der Märkische Kreis auf Burg Altena eine großartige Waffensammlung unterhält, fehlt ihr der Bezug zur Grafschaft Mark. Dort weiß man weder, welche Waffen die märkischen Schützengesellschaften seit ihrer Gründung geführt und geschult haben, noch weiß man dort einen jener »Doppelhaken« vorzuführen, mit denen die Stadtmauern Iserlohns und Lüdenscheids zu Hunderten bestückt waren¹⁴²⁾.

Fortsetzung folgt

Anmerkungen:

- 1) Gilde-Gesellschaft-Verein-Bruderschaft gelten hier synonym
- 2) Reintges, S. 33.
- 3) Sauerländer Schützenbund.
- 4) Hostert I, S. 16 f.
- 5) Vgl. Klersch.
- 6) Lüd. Generalanzeiger 21. 7. 1930.
- 7) Lüd. Generalanzeiger 22. 8. 1932.
- 8) Gosmann, S. 29 a.
- 9) Schmidt, S. 9 a, 22 a u. 23 b.
- 10) Frommann III, S. 28 a u. IV, S. 35.
- 11) Simons, S. 29 a.
- 12) Schmidt, S. 7 a, 13 a, 35 b und Rahmede I, S. 24 f.
- 13) Reintges, S. 63 f.
- 14) Meier I, S. 18 f. und II, S. 152.
- 15) Rahmede III.
- 16) Stievermann, S. 66 m. Anm. 4.
- 17) Sauerländer I, S. 343.
- 18) Rahmede I, S. 12 f. bzw. 25 a.
- 19) Meier, S. 19.
- 20) Aders, S. 77.
- 21) Clemens, S. 16.
- 22) Bergneustadt, S. 31 u. 171 f. und Aders, S. 77.
- 23) Hostert I, S. 10 b und Simons, S. 16-20.
- 24) Nübel, S. 15 f. u. Becker, S. 76 f.
- 25) Becker, S. 76 f.
- 26) Vgl. Lossen und Becker, S. 76 f.
- 27) Brunabend, S. 97 u. Nübel, S. 80.
- 28) Fricke I, S. 78 f.
- 28a) Lossen, 2. Bd., S. 47 f.
- 29) Nübel, S. 17-20.
- 30) Attendorf, S. 20-23.
- 31) Chroniken, Bd. 20, S. 257 ff.
- 32) wie vor, S. 236 f.
- 33) wie vor, S. 220.
- 34) Dortmunder Chronik, Z. 122+131.
- 35) Wemper, S. 193.
- 36) Reintges, S. 37 f.
- 37) Gebr. Grimm, zit. n. Reintges, S. 37.
- 38) Reintges, S. 38.
- 39) Louis, S. 35 u. Becker, S. 1, 85+87 (§ 2).
- 40) Nübel, S. 11.
- 41) Fahne, Nr. 21, S. 47 f, zit. nach Reintges, S. 47 Anm. 13.
- 42) Sauerländer I, S. 51 Anm. 15 nennt die Beitr. Dortmund S. 92.
- 43) PBP, S. 18+23.
- 44) PBP, S. 23 u. Chroniken, Bd. 20, S. 145.
- 45) Flebbe, Nr. 154.
- 46) Frommann I, S. 39 a u. Meier, S. 139 und Sauerländer I, S. 51.
- 47) Frommann II a. a. O.
- 48) Reintges, S. 312 (für Hannover und Magdeburg), Lappe I, S. 123 u. 125 b (für Hamm), PBP, S. 18 u. 20 Anm. 33 (für Soest), Timm, S. 83 a (für Unna).
- 49) Reintges, S. 39.
- 50) nach Reintges, S. 40, Anm. 12.
- 51) Frommann I, S. 28 a, Sauerländer I, S. 77 und Brauckmann, S. 19.
- 52) Flebbe, S. 263-65).
- 53) Reintges, S. 127.
- 54) Lappe II, S. 41, zit. n. Reintges, S. 130 f.
- 55) Meier, S. 261 und Lappe III, S. 28 f.
- 56) Reintges, S. 127.
- 57) Schulte I, S. 244, Ziff. 398.
- 58) Deitenbeck II, S. 644 b.
- 59) Rahmede I, S. 27 und Schwartz, S. 133.
- 60) Rahmede I, S. 27 ff, Frommann I, S. 39 und Nübel, S. 177 f.
- 61) Vollmerhaus a. a. O.
- 62) Frommann II, S. 60: 1708 wurden Hülscheider Bürger v. solchen Amtsschützen unter Commissarii v. Neuhooff unter Gefängnisabführung gezwungen, einen Pfarrer i. Sinne des Hohgrefen Hymnen zu wählen. Ferner: Barleben, S. 110 f.: 1783 mußte Schützenkorporal J. P. Woeste einen Eisendiebstahl in Brügge aufklären gegen Bezahlung v. 1 Reichsthaler, die drei helfenden Schützen v. je 1 Stüber.
- 63) Simons, S. 23 u. 37 und Schulte I, S. 249 (Beleg in Bd. 2, S. 685).

- 64) Rückert, S. 101 f.
- 65) Altena feierte lt. Simons noch 1669 u. 1670 Vogelschießen trotz d. Erbhuldigung brandenburgischer Kommissare in 1670. Dann fielen Feste zwar aus bis 1697, aber nur wegen Kriegs- u. Bürgerunruhen.
- 66) Bergneustadt, S. 172, Anm. 20.
- 67) Meyers Konv.-Lex., Bd. 7, S. 130. Andere nennen 8000 Mann z. B. E. Kaiser i. Grundzüge der Gesch., S. 52 (Frankf. 1970).
- 68) Meyers Konv.-Lex., Bd. 2, S. 597 a und Bd. 13, S. 476 a.
- 69) Meier, S. 18 f. und Rückert, S. 102 und Simons, S. 57 a.
- 70) Lappe I, S. 127 f u. Schulte I, S. 249.
- 71) Lappe I, S. 128 a.
- 72) Meier, S. 21.
- 73) Frommann I, S. 116 f.
- 74) Simons, S. 58-60.
- 75) PBP, S. 21.
- 76) Simons, S. 66.
- 77) Simons, S. 19 a u. Reintges, S. 187 ff.
- 78) Simons, S. 35 a, 49 b, 59 b, 73 b, 74 b.
- 79) Lindemann, S. 20. Das Pseudonym »L.« könnte Gustav Lindemann heißen, der damals Schützenoberstleutnant war.
- 80) Sauerländer I, S. 204.
- 81) Sauerländer I, S. 119.
- 82) Eversberg, S. 152 und 177 b.
- 83) Sauerländer III, S. 97 u. 132 (fol. 157 u. 254 v). Der Bgm. am 20. 9. 1723 an d. König: »Das Gewölbe i. Rathaus ist unversehrt stehen geblieben.«
- 84) Vgl. Appuhn/Neumann.
- 85) Matthies I.
- 86) Simons, S. 51.
- 87) Sauerländer I, S. 125.
- 88) Sauerländer I, S. 116 f.
- 89) Lappe I, S. 128 a und b.
- 90) StALüd. A 48, zit. n. Sauerländer I, S. 178. Fast gleiche Instruction für Unna v. 26. 7. 16 bei Lüdicke, S. 202 ff.
- 91) Haller, S. 57, zit. n. Deitenbeck II, S. 644 a.
- 92) StALüd. A 2.
- 93) Lüdicke, S. 57 f und 235 f.
- 94) Thümler, S. 438 f.
- 95) Eversberg, S. 174 a und b.
- 96) Meier, S. 22 f.
- 97) Flebbe, S. 422 ff, zit. n. Stievermann, S. 67 f.
- 98) Rückert, S. 197.
- 99) Schulte I, S. 249 f.
- 100) Schulte I, S. 255.
- 101) Meier, S. 19.
- 102) Junker, Karl: Heimatbuch d. Stadt Neuenrade, Altena 1955.
- 103) Vgl. Schulte II.
- 104) Lindemann, S. 20.
- 105) Simons, S. 78 ff (für Altena), Meier, S. 22 f (für Breckerfeld), Schulte I, S. 249 f. (für Iserlohn).
- 106) Buschmann, S. 388 f. (für Wetter), Schulte II (für Meinerzhagen u. Aplerbeck), Wemper, S. 193 (für Dortmund), Sauerländer I, S. 206 (für Hagen), Rückert, S. 105 (für Unna), Simons, S. 78 ff. (für Altena), Schulte I, S. 253 (für Iserlohn), Bergneustadt, S. 172 (für Bergneustadt), Lappe I, S. 128 b (für Hamm).
- 107) Rahmede II, S. 45 u. Althaus, S. 231.
- 108) Vgl. Krins.
- 109) Simons, S. 10 b.
- 110) wie 108. Die Telgter Ausstellung 1980 »Schützenbruderschaften in Westfalen« zeigte 8 Silbervögel dieser Zeit. Der Vogel aus Hattingen ist aus 1574 (vgl. Eversberg, S. 153), der älteste von Münster aus 1577 (vgl. Rahmede II).
- 111) Lülting, StALüd A 278, Sauerländer I, S. 203 ff., Rahmede I, S. 33 f und Lüd. Wochenblatt v. 16. 3. 1889.
- 112) StALüd A 1755 bringt a. d. Lüdenscheider Wochenblatt v. 18. 9. 1869 i. Straßenbenennungsvorschlag unter Ziff. 16 für den freien Platz den Namen »Schützenplatz«, der aber am 22. 9. 1869 endgültig »Carousselplatz« heißt.
- 113) Sauerländer I, S. 207.
- 114) Rahmede I, S. 34 und Lüd. Nachrichten v. 28. 7. 61 u. 7. 8. 61.
- 115) Sauerländer I, S. 206.
- 116) PBP, S. 26 f.
- 117) Lappe I, S. 125.
- 118) Meier, S. 19 f.
- 119) Rahmede I, S. 21 u. 30.
- 120) Sauerländer I, S. 176 ff. u. 184 f.
- 121) Rahmede in Der Märker 9/1960, S. 240 f. u. Sauerländer II, S. 190 f.
- 122) Sauerländer II, S. 54 f.
- 123) Korrespond. Deitenbeck/Matthies v. 21. 12. 1981.
- 124) Sauerländer I, S. 195 ff.
- 125) Sauerländer II, S. 105 f. und Deitenbeck I, S. 142 ff.
- 126) Deitenbeck I, S. 140.
- 127) Sauerländer I, S. 207 f.
- 128) Reintges, S. 50, 54, 70 f.
- 128a) Hager, S. 161 und 169.
- 129) Reintges, S. 63 f.
- 130) Reintges, S. 71 f.
- 131) Mansi, Sp. 533, Kanon 29 über »de ballistarit et sagittariis«, zit. n. Reintges, S. 45, Anm. 6.
- 132) Reintges, S. 47 f. und 77.
- 133) Reintges, S. 75 f. und 80.
- 134) Reintges, S. 77, Abs. 1 und S. 80, auch Sauerländer I, S. 51 u. Aders, S. 64.
- 135) PBP, S. 5-11.
- 136) Rahmede I, S. 12 f. und Stievermann, S. 66 Anm. 4.
- 137) Reintges, S. 77 f.
- 138) Korrespond. Museumsleiter Dr. Dietrich/Matthies v. 17. 3. 1981. Beweise f. d. ehem. Großverwendg. von »Doppelhaken« a. d. märkischen Stadtmauern sind f. Iserlohn: die handschr. Chronik v. Joh. Casp. Lecke i. StA Iserlohn, folio 133 b, für Lüdenscheid: Sauerländer I, S. 76. Vgl. auch Stievermann, S. 65 Anm. 45.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.